

S a t z u n g
über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für
die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Müssen
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 15.12.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch Art. I Gesetz zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen am 21.02.2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13
Gebührensatz

(1) Satz 3:

Für die ersten zwei Wohneinheiten wird eine einheitliche Grundgebühr in Höhe von **10,10 Euro** monatlich festgelegt, für jede weitere Wohneinheit eine Gebühr in Höhe der Hälfte dieses Betrages.

(4) Satz 2:

Für die ersten 6 EGW wird eine einheitliche Grundgebühr in Höhe von 10,10 Euro festgelegt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Müssen, den 21. Februar 2001

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister

(von Wachholtz)